

## Sonderförderprogramm Schießstättenbau

starke Nachfrage bei unseren Schützenvereinen

Als im April 2018 auf Initiative des Bayerischen Landtags bei den Sportverbänden angefragt wurde, inwiefern bei den Sportvereinen finanzieller Bedarf zum Erhalt der vereinseigenen Sportstätten bestehe, meldete der BSSB als Vertreter der Schützenvereine in Bayern unverzüglich einen hohen Bedarf. Denn bereits in den vorangegangenen Jahren war die Zahl der Baumaßnahmen unserer Vereine stark angestiegen; besonders die Modernisierungsmaßnahmen des Schießstands hatten durch den Einbau elektronischer Anlagen zur Trefferermittlung („elektronische Stände“) für ein erhebliches Mehraufkommen an Förderanträgen gesorgt. Ebenfalls versetzt die notwendige Umsetzung behördlicher Auflagen (etwa der Einbau einer modernen Lüftungsanlage zur Reduzierung von Immissionen) die Schützenvereine zunehmend in Zugzwang. Da bayernweit viele Sportanlagen durchaus „in die Jahre“ gekommen sind, ist auch der Erhalt der Bausubstanz ein zunehmend häufiger Grund für eine Baumaßnahme. Zudem stellt das Wirtschaftsterben einige Vereine zwangsläufig vor große Probleme: Gelingt es diesen Vereinen nicht, anderweitig unterzukommen, so bleibt als Option nur der Neubau eines Schießstands oder schlimmstenfalls die Vereinsauflösung. Auch Erweiterungsbauten aufgrund von Kapazitätsproblemen – beispielsweise durch Mitgliederzuwachs oder zur Ausübung weiterer Disziplinen – sind gewichtige Gründe für die Entscheidung zu einer baulichen Maßnahme. Bislang konnten über den BSSB Zuschüsse auf Basis der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern bei den Bezirksregierungen beantragt werden. Die Zuwendungshöhe für unsere Schützenvereine liegt seit vielen Jahren unverändert bei 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Dennoch sind viele Bauvorhaben so kostenintensiv, dass die Umsetzung oftmals nur mit zusätzlicher Beihilfe der Kommune gelingen kann. Fällt die kommunale Förderung hingegen gering oder gänzlich aus, so sind größere bauliche Maßnahmen für die Schützenvereine angesichts des zu hohen verbleiben-

den Eigenmittelanteils nicht zu stemmen. Der BSSB macht sich daher seit jeher bei der Politik für eine entsprechende finanzielle Förderung unserer Schützenvereine stark. Die Impulse des Landtags für ein Sonderförderprogramm fanden daher schnell die Unterstützung des BSSB. Im Mai 2018 dann beschloss der Bayerische Landtag, ein Sonderförderprogramm für den vereinseigenen Sportstättenbau aufzulegen. Vor allem Vereine in strukturschwachen Regionen Bayerns sollten davon profitieren, bestenfalls sollte mit dem Programm ein etwaiger Ausfall kommunaler Förderung kompensiert werden. Im Juli 2019 fiel dann der Startschuss für das Sonderförderprogramm. Das Konzept stellt auf die Finanzkraft der jeweiligen Kommune ab. Vereine mit Sitz in Gemeinden mit geringer Steuerkraft sollten deutlich höhere staatliche Fördersätze für Baumaßnahmen erhalten als zuvor. Zur Bemessung der Fördersätze wurde die Steuerkraft einer jeder Kommune rückblickend auf die vorangegangenen zehn Jahre zur Grundlage gemacht: Im Ergebnis kann etwa die Hälfte unserer Vereine mit einer Bezuschussung rechnen, die teils deutlich über dem bisherigen Fördersockel von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten liegt. In Fünf-Prozentschritten erhöht sich die Förderung bis zu einem Maximalbetrag von 55 Prozent! Wegen des parallelen Fortbestehens der „regulären“ Sportförderung ist zudem sichergestellt, dass alle unsere Vereine mindestens im selben Umfang gefördert werden wie bisher. Notwendigkeit und gleichermaßen Erfolg des Sonderförderprogramms spiegeln sich in den hohen Antragszahlen wieder, die vor allem für das Jahr 2020 zu verzeichnen waren. Während das zweite Halbjahr 2019 von den Schützenvereinen noch vorrangig zur Planung, Sicherstellung der Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung der Zuschüsse sowie zum Einholen rechtlicher Bescheide genutzt worden war, zog im Folgejahr die Zahl der beim BSSB gestellten Anträge stark an. Im Jahreszeitraum 2020 konnten 270 Anträge (Sonderförderung

sowie Regelförderung) über den BSSB an die Regierungen übermittelt werden.



Die veranschlagten Gesamtkosten aller bislang im Rahmen des Sonderförderprogramms gestellten Zuschussanträge unserer Schützenvereine belaufen sich auf 26,4 Millionen Euro, hiervon sind 24,5 Millionen Euro zuwendungsfähig. Das beantragte Zuschussvolumen im Rahmen des Sonderförderprogramms liegt bei rund 10,5 Millionen Euro. Die Förderquote beträgt somit im Durchschnitt satte 43 Prozent. Oder anders ausgedrückt: Durch das Sonderförderprogramm liegt der „Förderbonus“ für diese Anträge bei zusätzlichen 4,4 Millionen Euro.



Aus den Schützenbezirken Schwaben, Niederbayern und Oberbayern sind die meisten Anträge zu verzeichnen. Weitere 60 Anträge lagen bei Redaktionsschluss zur abschließenden Prüfung und Fertigstellung vor. Die Laufzeit des Sonderförderprogramms richtet sich nach den durch den vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, welche voraussichtlich bis zum Frühjahr ausreichen. Der BSSB hat sich bei der Politik dafür eingesetzt, dass die noch vorliegenden Anträge ebenfalls Aufnahme in das Sonderförderprogramm finden. In Folge der corona-

bedingten Beschränkungen war es vielen Vereinen nicht möglich gewesen, Förderanträge zeitnah einzugeben, sei es wegen verschobener Vereinzusammenkünfte, noch ausstehender Beschlüsse der Gemeinden oder verzögerter Bescheide der Behörden.

Ebenfalls wird sich der BSSB mit Nachdruck einsetzen, dass es zu einer zügigen Mittelauszahlung kommt.

## Umsatzsteuer für Erlöse aus Verkauf von Munition

Am 17. September 2020 hat das Finanzgericht Münster ein Urteil (5-K-2437/18-U) gegen einen Jagdverein gefällt, dass auch für Schützenvereine relevant sein kann.

Ein eingetragener Jagdverein betrieb einen Schießstand für Mitglieder und Nichtmitglieder. Der Verein hat speziell für diese Anlage produzierte Munition verkauft. Die Schützen durften aufgrund einer Vertragsklausel ausschließlich diese Munition auf dem Schießstand verwenden. Der Verein hat die Verkaufserlöse dem Zweckbetrieb

zugeordnet und in der Steuererklärung den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent angegeben.

Ein Zweckbetrieb liegt vor (§ 65 AO), wenn

- die Geschäftstätigkeit in ihrer Gesamtheit dazu dient, den Satzungszweck des Vereins zu verwirklichen (Nr. 1),
- der Satzungszweck nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann (Nr. 2) und
- der Geschäftsbetrieb zu anderen Munitionshändlern nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt (Nr. 3).

Ist nur einer der drei Punkte nicht anwendbar, dann dürfen auch nicht die steuerlichen Vorteile eines Zweckbetriebs in Anspruch genommen werden.

Das Finanzgericht Münster hat in einer Einzelfallentscheidung geurteilt, dass der Verkauf von Munition nicht dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist. Somit scheidet auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus.

Das Gericht begründet das Urteil unter anderem wie folgt:

- Der Satzungszweck kann auch ohne den Verkauf der Munition erreicht werden (vgl. Nr. 2), da grundsätzlich jeder Schütze auch seine eigene Munition benutzen könnte.

- Der Munitionsverkauf steht im unmittelbaren Wettbewerb zu anderen Waffenhändlern (vgl. Nr. 3).

Folglich sind die Verkaufserlöse dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und mit dem vollen Umsatzsteuersatz (derzeit 19 Prozent) in Rechnung zu stellen.

Etwaige Steuerregelungen wie beispielsweise die Kleinunternehmerregelung sind unabhängig vom Urteil anwendbar. AN

## Übungsleiter- und Ehrenamts-pauschale werden erhöht

Die zahlreichen Tätigen im Ehrenamt werden ab diesem Jahr steuerlich zu entlastet.

Darin werden unter anderem Vereine und Ehrenamtliche gestärkt:

- die Übungsleiterpauschale steigt ab 2021 von 2 400 auf 3 000 Euro,
- die Ehrenamtspauschale steigt von 720 auf 840 Euro,
- bis zu einem Betrag von 300 Euro (bisher 200 Euro) ist ein vereinfachter Spendennachweis möglich. Bis zu diesem Betrag reicht als Steuernachweis zum Beispiel eine Buchungsbestätigung der Überweisung aus.

## Holen Sie sich die Zukunft nach Hause!

Viessmann Brennstoffzellen-Heizung Vitovalor.  
Jetzt Strom erzeugen statt Strom verbrauchen.

**VISSMANN**



Machen Sie sich unabhängiger von steigenden Strompreisen. Erzeugen Sie Ihren Strom beim Heizen und senken Sie die Energiekosten um bis zu 40 Prozent. Die stromerzeugende Heizung Vitovalor von Viessmann bringt umweltfreundliche und energiesparende Brennstoffzellentechnologie in Ihr Zuhause (Erdgasanschluss erforderlich). Selbstverständlich können Sie Ihre Heizung auch per App bedienen. Garantieerweiterung auf 10 Jahre für Brennstoffzellen-Heizung Vitovalor möglich.

[viessmann.de/vitovalor](https://viessmann.de/vitovalor)

Wir beraten Sie gern in den Viessmann Niederlassungen im Raum Bayern:

Niederlassung Augsburg:  
86165 Augsburg - Tel.: 0821 74789-0

Niederlassung Nürnberg:  
91207 Lauf a. d. Pegnitz - Tel.: 09123 9769-0

Niederlassung Hof:  
95030 Hof - Tel.: 09281 6183-0

Niederlassung Plattling:  
94447 Plattling - Tel.: 09931 9561-0

Niederlassung München:  
85570 Markt Schwaben - Tel.: 08121 2249-0

Niederlassung Würzburg:  
97076 Würzburg - Tel.: 0931 6155-0